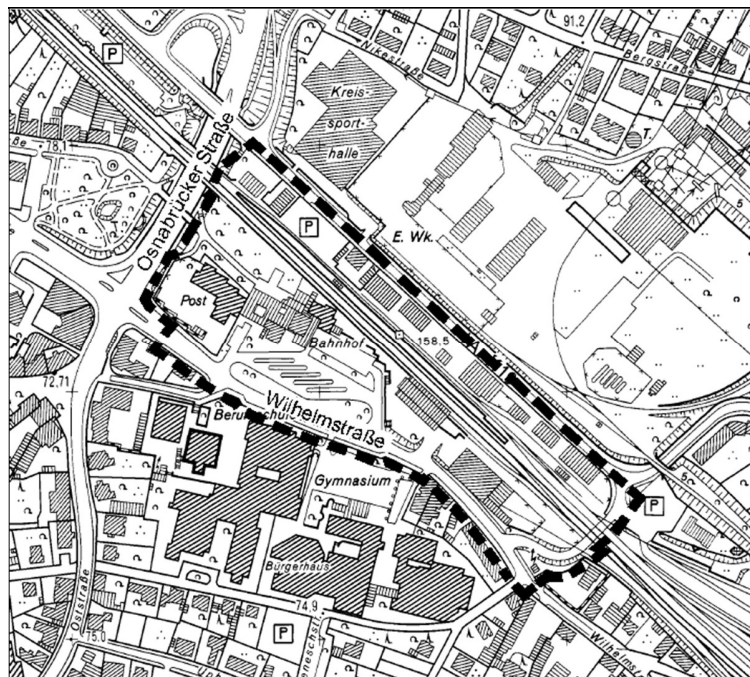




**Bebauungsplan Nr. 136 „Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung und 1. Ergänzung  
Erneute öffentliche Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung und  
rückwirkende Inkraftsetzung zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 5. September 2007 den Entwurf zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Bahnhofsumfeld“ gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I. S. 3316), § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (GV NRW S. 615) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der Deutschen Grundkarte DGK 5 (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



In der öffentlichen Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung vom 2. Oktober 2007 wurde darauf hingewiesen, dass der oben aufgeführte Bauleitplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 49477 Ibbenbüren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausliegt. Weiterhin wurde bekannt gemacht, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Nach der erfolgten, öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wurde die Planurkunde aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19. September 2012 um den Hinweis ergänzt,

dass die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 49477 Ibbenbüren, eingesehen werden können. Daher wird die Bekanntmachung wiederholt.

Ein Termin zur Einsichtnahme ist nur nach vorhergehender, telefonischer Terminabstimmung (Tel. 05451 931-7207) im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Roncallistraße 3 - 5 , 49477 Ibbenbüren, möglich. Informationen zur Planung sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 136 „Bahnhofsumfeld“ in der Fassung des Beschlusses vom 5. September 2007 gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 2. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Veränderungssperre rückwirkend zum Tag der ursprünglichen Bekanntmachung am 2. Oktober 2007 außer Kraft.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 136 „Bahnhofsumfeld“, 1. Änderung und 1. Ergänzung, wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 05.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) in Verbindung mit § 10 (3) BauGB rückwirkend zum 2. Oktober 2007 in Kraft gesetzt.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 6. Februar 2023

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Schrameyer